



### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 15. Dezember 2023

8. Jahrgang

Ausgabe 58 / 2023

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Erste Satzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofssatzung - vom 15. Dezember 2021 .....	2
Bekanntmachungsanordnung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofssatzung .....	5
31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 13. Dezember 2023 .....	6
Bekanntmachungsanordnung – 31. Änderungssatzung .....	6
Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 8. Dezember 2023 - Entwässerungsgebührensatzung - .....	7
Bekanntmachungsanordnung .....	14
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 276 - Südpool - .....	15
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - .....	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian-Vasile Chiriac .....	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Decebal Borcea .....	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kevin Wölter .....	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) Ayhan Yasar .....	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sandra Karwat .....	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sophia Gabriel Riemann .....	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ersin Madenci .....	21

Herausgeber:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf  
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.  
Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amsblatt](http://www.herne.de/amsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung

## **Erste Satzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofssatzung - vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV.NRW) Seite 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW Seite 122) und § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW Seite 490), hat der Rat am 12. Dezember 2023 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Inhaltsverzeichnis "IV. Grabstätten" wird wie folgt geändert:

Hinter "§ 17 Kolumbarien" wird "§ 17 A Indoor-Kolumbarium" eingefügt

### **Artikel 2**

§ 12 "Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung, Umbettung und Rückgabe des Nutzungsrechtes" wird in Absatz 7 Satz 2 wie folgt geändert:

"Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Ordnungsbehörde."

### **Artikel 3**

§ 13 "Art der Grabstätten" wird in Absatz 1 Buchstabe f wie folgt geändert:

"f) Kolumbarien/Indoor-Kolumbarium"

### **Artikel 4**

§ 17 "Kolumbarien" wird in Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

"Die Ruhefrist und die Nutzungszeit für die Kolumbarien auf dem Südfriedhof und dem Holsterhauser Friedhof betragen 15 Jahre."

### **Artikel 5**

§ 17 "Kolumbarien" wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

"In jeder Kolumbarienkammer dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Das Niederlegen von "vergänglichem Grabschmuck" (Gebinde und sonstiger Grabschmuck) ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Dort ist auch das Aufstellen standsicherer beweglicher Vasen und standsicherer beweglicher Grableuchten (jeweils ohne Sockel) zulässig. Pflanzschalen/Pflanzgefäße sind bis zu einem Durchmesser von maximal 30 Zentimetern beziehungsweise einer Kantenlänge von maximal 25 Zentimetern und in beiden Fällen einer Höhe von maximal 15 Zentimetern erlaubt. Das Aufstellen von künstlichem Blumenschmuck, Lampen und Vasen auf Sockeln ist nicht gestattet."

## **Artikel 6**

§ 17 "Kolumbarien" erhält in Absatz 3 folgende Neufassung:

"Die Friedhofsverwaltung führt regelmäßig Kontrollen durch, bei denen vergangener Grabschmuck und abgebrannte Grablichter abgeräumt werden. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auch defekter/beschädigter Grabschmuck entfernt. Insbesondere dann, wenn von diesem eine objektive Gefahr oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko für Friedhofsbesuchende ausgeht (zum Beispiel Grableuchten mit defekter Verglasung/Grabschmuck, der umkippen könnte), oder die Würde des Friedhofs als Stätte der Andacht und der Pflege des Andenkens der Verstorbenen gefährdet. Unzulässiger Weise aufgestellter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung (unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist) beginnend ab dem dritten Quartal 2024 entfernt. Zur Aufbewahrung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet."

## **Artikel 7**

§ 17 "Kolumbarien" Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

"Die Nutzungszeit kann gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) auf Antrag verlängert werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung durch Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung."

## **Artikel 8**

Hinter § 17 "Kolumbarien" wird "§ 17 A "Indoor-Kolumbarium" neu eingefügt:

### **§ 17 A Absatz 1**

Die Friedhofsverwaltung bietet in der Kapelle auf dem Ostfriedhof Bestattungsmöglichkeiten für Urnen an (Indoor-Kolumbarienanlage).

Es sind einheitliche Verschlussplatten vorgesehen. Diese werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung herausgegeben.

Bei den Gemeinschaftskolumbarien im hinteren Trakt der Kapelle handelt es sich um Urnenreihengräber mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren.

Bei den Urnennischen im vorderen Teil der Kapelle handelt es sich um Urnenwahlgrabstätten mit einer Nutzungsdauer von 12 Jahren für maximal zwei Urnen, von denen nur eine Urne mit einer sogenannten "Schmuckurne" versehen werden kann. Die Beisetzung der zweiten Urne ist nur in der Kapsel selbst möglich. Auf Antrag können auch vor Eintritt eines Sterbefalls Nutzungsrechte an einer oder mehreren Kolumbariennischen erworben werden.

### **§ 17 A Absatz 2**

Die Nutzungszeit für die Urnenwahlgrabstätten des Indoor-Kolumbariums kann gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) auf Antrag verlängert werden. Übersteigt beim Belegen oder Wiederbelegen die Ruhefrist die Nutzungszeit, so ist vorher

die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür in der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herne festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) um die entsprechenden Jahre zu verlängern. Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine anonyme Beisetzung durch Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung.

#### § 17 A Absatz 3

Innerhalb des Indoor-Kolumbariums ist jegliches offene Feuer verboten. Dazu zählen auch das Aufstellen jeglicher Grablichter, Grableuchten, Laternen und ähnliche die mit offener Flamme betrieben werden.

An den Verschlussplatten sind Schienen angebracht, auf denen ein batteriebetriebenes Grablicht abgestellt und eine Blume in das dafür vorgesehene Behältnis gesteckt werden kann. Künstlicher Blumenschmuck ist nicht zulässig.

Die Abdeckplatten können mit einer Gravur, sowie einem fachlich hergestellten Foto, welches sich in Größe und Form der vorhandenen Abdeckplatte anpasst, versehen werden. Das Befestigen von sonstigen Dingen an den Verschlussplatten, an den Wänden und des Mobiliars ist nicht erlaubt.

#### § 17 A Absatz 4

Blumenschmuck und/oder sonstige Dekoration im Rahmen einer Beisetzung sind im Anschluss an die Trauerfeier aus der Kapelle zu entfernen und können im geringen Umfang auf der dafür vorgesehenen Stelle im direkten Umfeld der Kapelle für die Dauer von maximal zwei Wochen abgelegt werden. Sollte dennoch Blumenschmuck und/oder sonstige Dekoration in der Kapelle abgelegt werden, erfolgt die unmittelbare Entfernung durch das Friedhofspersonal.

Das Niederlegen von "vergänglichem Grabschmuck" (Gebinde und sonstiger Grabschmuck) ist im Außenbereich nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt. Dort ist auch das Aufstellen standsicherer beweglicher Vasen und standsicherer beweglicher Grableuchten (jeweils ohne Sockel) zulässig. Pflanzschalen/Pflanzgefäße sind bis zu einem Durchmesser von maximal 30 Zentimetern beziehungsweise einer Kantenlänge von maximal 25 Zentimetern und in beiden Fällen einer Höhe von maximal 15 Zentimetern erlaubt. Das Aufstellen von künstlichem Blumenschmuck, Lampen und Vasen auf Sockeln ist nicht gestattet."

#### § 17 A Absatz 5

Die Friedhofsverwaltung führt regelmäßig Kontrollen durch, bei denen vergangener Grabschmuck und abgebrannte Grablichter abgeräumt werden. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auch defekter/beschädigter Grabschmuck entfernt. Insbesondere dann, wenn von diesem eine objektive Gefahr oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko für Friedhofsbeuchende ausgeht (zum Beispiel Grableuchten mit defekter Verglasung/Grabschmuck, der umkippen könnte), oder die Würde des Friedhofs als Stätte der Andacht und der Pflege des Andenkens der Verstorbenen gefährdet. Unzulässiger Weise aufgestellter Grabschmuck wird durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Zur Aufbewahrung ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

## **Artikel 9**

§ 33 "Allgemeines" wird in Absatz 5 wie folgt geändert:

"Grablampen und Grabvasen mit Namensinschriften sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nach Genehmigung in die Grabplatte oder auf Kissensteine montiert werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von jeweils 20 Zentimetern zur Grabgrenze einzuhalten. Bei Urnenreihengräbern mit Raseneinsaat sind Grablampen und Grabvasen grundsätzlich nicht gestattet."

## **Artikel 10**

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofssatzung - vom 15. Dezember 2021 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Herne, den 13. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

## **Bekanntmachungsanordnung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofssatzung**

Die vorstehende erste Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofssatzung - vom 15. Dezember 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Änderungssatzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NW Seite 490), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 13. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

### **31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 13. Dezember 2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW Seite 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Herne am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung - vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

In den bisherigen Gebührentarif zur vorbezeichneten Satzung werden nachfolgende Tarifstellen eingefügt:

1.1.1.6 Indoor - Kolumbarium Gemeinschaftsanlage	47,00 Euro
5.1.6 Indoor Kolumbarium Gemeinschaftsanlage	798,00 Euro
5.2.6 Urnennische in Indoor Kolumbarium je Grabstelle	2.049,60 Euro
5.3.5 Urnennische im Indoor Kolumbarium je Stelle und Jahr	170,80 Euro

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Herne, den 13. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung – 31. Änderungssatzung**

Die vorstehende einunddreißigste Satzung vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Her-ne - Friedhofsgebührensatzungsatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Änderungssatzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NW Seite 490), nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- b) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde (Stadt) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 13. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
- Entwässerungssatzung – der  
Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts  
vom 8. Dezember 2023  
- Entwässerungsgebührensatzung -**

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2023 aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW Seite 490)
- § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Ziffer 1 der Unternehmenssatzung der Stadtentwässerung Herne Anstalt öffentlichen Rechts vom 9. Dezember 2021
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV NRW 2022, Seite 1063).
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV NRW Seite 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW Seite 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV NRW Seite 559, 590), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV NRW Seite 560),

die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW erhoben.
- (2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) für die Entwässerung des Herner Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

## **§ 2**

### **Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser**

- (1) Es werden getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (beziehungsweise überbauten) und / oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

## **§ 3**

### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die für ein Jahr aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Absatz 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Absatz 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Absatz 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt eine im Vorjahr oder vorletzten Jahr durch Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Findet die Feststellung des Jahresverbrauchs bis zum 31. August des

Vorjahres statt, ist diese Menge zu Grunde zu legen, bei einem Feststellungszeitpunkt in den Monaten September bis Dezember ist auf die Feststellung des vorletzten Jahres zurückzugreifen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Für den Bezugszeitraum gelten § 3 Absatz 3 Seite 2 und 3 entsprechend.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Nummer 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller- Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nummer 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Anhang B Nummer 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung ist anzuzeigen und wird durch die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kontrolliert. Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts behält sich vor, den Einbau und Betrieb sowie die Zählerstände jederzeit zu prüfen.

### Nummer 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Stehen zum Zeitpunkt der Veranlagung abgelesene Jahresverbräuche gemäß § 3 Absatz 3 nicht zur Verfügung wird die der Veranlagung zu Grunde zulegende Wassermenge geschätzt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen neu errichtete Gebäude erstmals einer Nutzung zugeführt werden, bei nachweislich defekten Messeinrichtung und bei auf Dauer angelegten Nutzungsänderungen, bei denen glaubhaft gemacht wird, dass die Schmutzwassermenge um mehr als 20 Prozent oder mindestens 10.000 Kubikmeter unter der des sonst maßgeblichen Ableserzeitraums liegt. Bei der Schätzung werden bekannte, gegebenenfalls auch unterjährig festgestellte Verbräuche und die glaubhaft gemachten Angaben der/des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird für Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude pro Wohneinheit eine Wassermenge von 100 Kubikmeter pro Jahr, pro Gewerbebetrieb je Arbeitnehmer 13 Kubikmeter pro Jahr und pro Einfamilienhaus 150 Kubikmeter pro Jahr in Ansatz gebracht.

## § 4

### Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser der angeschlossenen Grundstücksflächen bemisst sich nach der bebauten, überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter der angeschlossenen Grundstücksfläche, wobei die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter in der Berechnung abzurunden ist.
- (2) Die anzurechnende bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein<br>Betonpflaster, Groß- und Kleinpflaster<br>aus Natursteinen, Plattenbelägen und ähnliche | 100 Prozent |
| b) wassergebundene Decken, Ascheflächen,<br>Rasengittersteine, wasserdurchlässige<br>Pflasterflächen und ähnliche                    | 50 Prozent  |

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| c) Schotterrasen, Rasen und ähnliche | 0 Prozent  |
| d) begrünte Dächer                   | 50 Prozent |

(3) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.

(4) Werden Rückhalteanlagen oder Anlagen zur Versickerung, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Rückhalteanlage betrieben und haben diese Anlagen einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 von Hundert vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 25 Liter je 1 Quadratmeter angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung beziehungsweise zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten.

## **§ 5 Gebührensätze**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung der Grundstücke beträgt, sofern sich aus Absatz 2 und 3 nichts anderes ergibt:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) für Schmutzwasser<br>im Sinne des § 3       | 2,95 Euro pro Kubikmeter           |
| b) für Niederschlagswasser<br>im Sinne des § 4 | 1,53 Euro pro Quadratmeter im Jahr |

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Grundstücken der Mitglieder der EG, die in die städtische Abwasseranlage einleiten, beträgt:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) für Schmutzwasser<br>im Sinne des § 3       | 1,44 Euro pro Kubikmeter           |
| b) für Niederschlagswasser<br>im Sinne des § 4 | 0,69 Euro pro Quadratmeter im Jahr |

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen der EG (§ 1 Absatz 2) beträgt für Nichtmitglieder des Abwasserverbandes:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) für Schmutzwasser<br>im Sinne des § 3       | 1,64 Euro pro Kubikmeter           |
| b) für Niederschlagswasser<br>im Sinne des § 4 | 0,85 Euro pro Quadratmeter im Jahr |

**§ 6**  
**Entstehung und Beendigung der**  
**Schmutzwassergebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.

**§ 7**  
**Entstehung und Beendigung der**  
**Niederschlagswassergebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

**§ 8**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Absatz 3 der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die Anlage geführt wird,
  - b) wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich, Berechtigte
  - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere sind in den Fällen des § 4 (2) b),c) und d) die entsprechenden Flächengrößen differenziert anzugeben, falls die jeweilige anzurechnende befestigte Grundstücksfläche auf 50 Prozent oder 0 Prozent ermäßigt werden soll. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (5) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann verlangen, dass der Gebührenpflichtige einen Lageplan im Maßstab 1 : 250 in zweifacher Ausfertigung einreicht, aus dem sämtliche bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen hervorgehen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangt.

Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts kann die eingereichten Lagepläne auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

- (6) Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Fläche von der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (7) Wird die bebaute, überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Fläche binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts in Schriftform anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben in einem Bescheid angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Die Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verwaltungshelfern zu bedienen. Insbesondere ist sie berechtigt, sich bei der Vollstreckung offener Forderungen der Stadt Herne als Verwaltungshelferin zu bedienen.
- (4) Für die Vorauszahlungen, die Abrechnung über die Vorauszahlungen und die Nachentrichtung der Gebühr gelten die Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Absatz 2 seiner Verpflichtung zum Einbau und zur Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
  - b) entgegen § 8 Absatz 3, 4 und 6 seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts nicht den Zutritt zu den Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

gezeichnet Friedrichs Verwaltungsratsvorsitzender  
gezeichnet Aßmann Schriftführerin

## **Bekanntmachungsanordnung**

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vom 8. Dezember 2023 - Entwässerungsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Beschluss des Verwaltungsrats der Anstalt vorher beanstandet oder
  - d) der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtentwässerung Herne Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 8. Dezember 2023

gezeichnet Friedrichs Verwaltungsratsvorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 276 - Südpool -

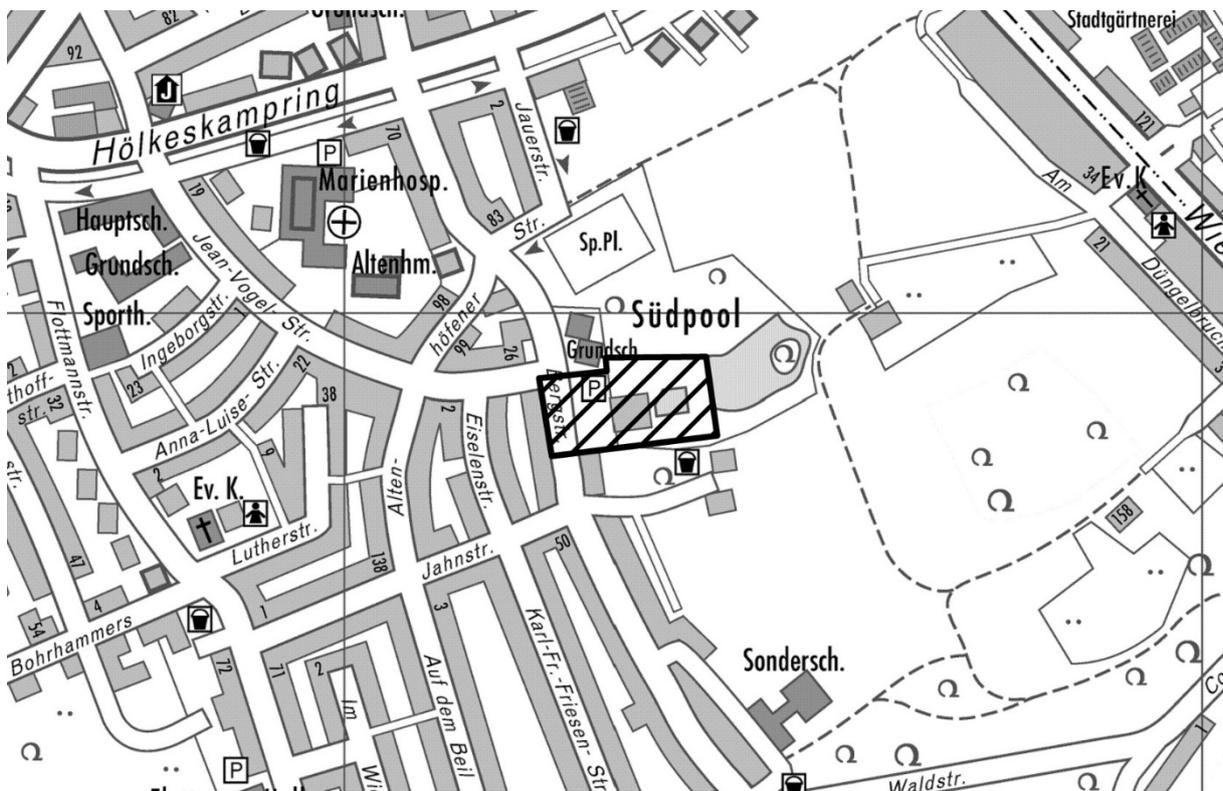
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 276 - Südpool - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)."

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 276 - Südpool - umfasst die Flurstücke 563 teilweise (Flur 43) und 76 teilweise (Flur 28) in der Gemarkung Herne und wird begrenzt

- " im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 78 und 29 (Flur 28)
- " im Osten durch die westlichen Grenzen des Flurstücks 77 (Flur 28),
- " im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 118, 233, 234, 120, 288 und 122 (Flur 27) und
- " im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 92 (Flur 43), 78 und 29 (Flur 28).

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Aufgrund des hohen Bedarfs für den Schul- und Vereinsschwimmsport in der Stadt Herne und insbesondere in Herne-Mitte plant die Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM) die Errichtung einer Lehrschwimmbekkenhalle am Standort des Hallen- und Freibads Südpool an der Bergstraße. Da der rechtskräftige Bebauungsplan Nummer 8/1 - Bergstraße/Wiescherstraße - vom 13. September 1968 für das Plangebiet eine Grünfläche

mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ festsetzt, sollen mit dem Bebauungsplan Nummer 276 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lehrschwimmbekkenhalle geschaffen werden.

#### Hinweis:

Am 7. November 2023 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 276 - Südpool - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße -**

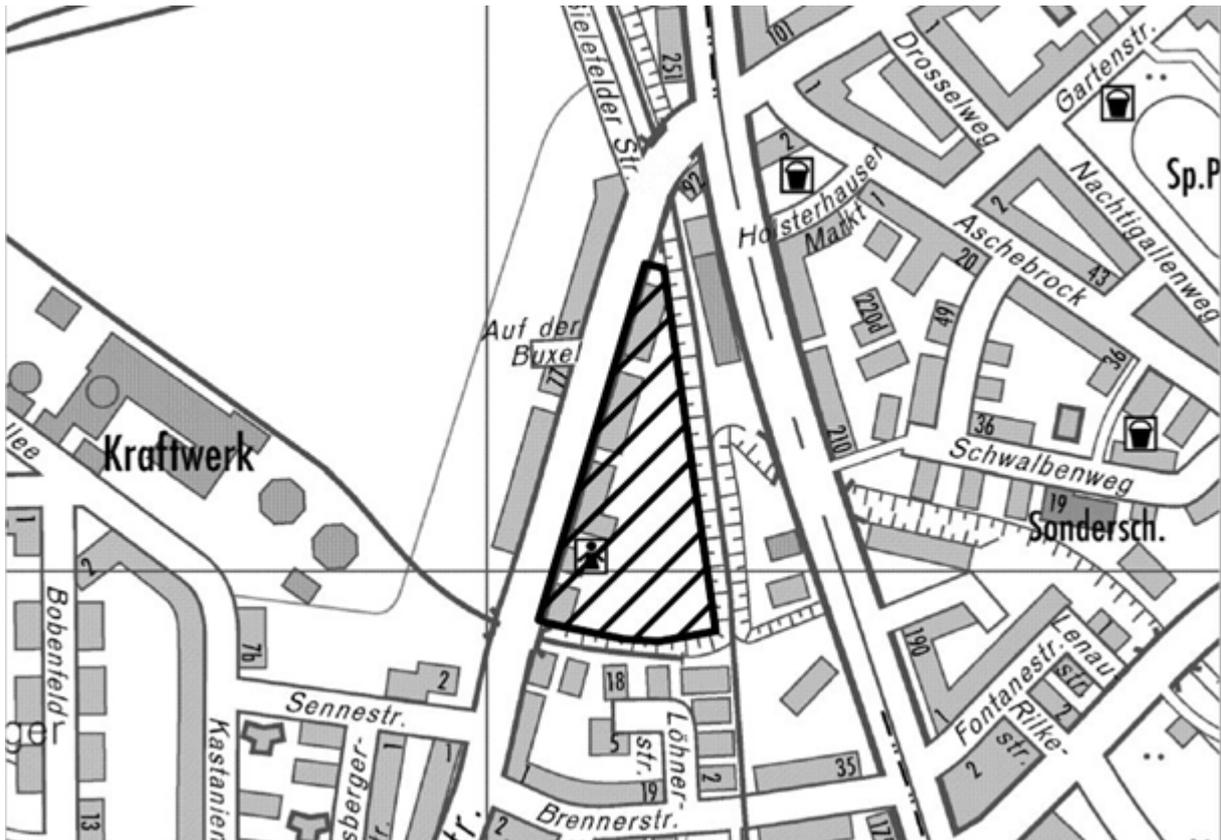
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden.“

Der rund 3,2 Hektar große Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße – umfasst die Flurstücke 166, 168, 170, 171, 174, 175, 177, 178, 208, 210, 342, 343, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 351, 354, 355, 356, 357, 405, 406, 407, 408, 444, 445, 451, 576, 577, 582, 583, 612, 613, 614, 619 und 620 in der Flur 41 sowie die Flurstücke 333, 334 und 567 (teilweise) in der Flur 39, Gemarkung Wanne-Eickel und wird begrenzt

- im Westen durch die Bielefelder Straße
- im Osten durch eine Gleistrasse der Wanne-Herner Eisenbahn und Hafen GmbH und
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 338, 394 und 450 in der Flur 41, Gemarkung Wanne-Eickel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachstehenden Abbildung dargestellt:



Ziel des aufzustellenden Bebauungsplans ist es – aufgrund des hohen Wohnflächenbedarfs im Stadtgebiet von Herne – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung von bisher unbebauten Flächen östlich der Bielefelder Straße zu schaffen und die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets zu steuern.

Die neuen Baugrundstücke sollen sowohl mit Doppel- und Reihenhäusern als auch mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden. Der Bebauungsplan wird voraussichtlich ein Allgemeines Wohngebiet festsetzen. Ferner ist eine innere Erschließung des neuen Baugebiets zu konzipieren.

#### Hinweis:

Am 7. November 2023 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 277 - Östlich der Bielefelder Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ciprian-Vasile Chiriac**

Für Herrn **Ciprian-Vasile Chiriac**, ohne festen Wohnsitz, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 7. Dezember 2023, Aktenzeichen 12.07.10/87251748/A1G**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Terminvereinbarung in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 7. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Decebal Borcea**

Für Herrn **Decebal Borcea**, geboren am 7. September 1976 in Com.Armăseși Jud.Ialomița-Rumänien, zuletzt wohnhaft Dürerstraße 22, 44652 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Kfz-Zulassungsbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Versicherungsabteilung, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 29. November 2023 , Aktenzeichen 24/4-WAN-DD18**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 7. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kevin Wölter**

Für **Kevin Wölter**, geboren am 19. Oktober 1987 in Herne, zuletzt wohnhaft Emscherstraße 113, 44649 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Kfz-Zulassungsbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Versicherungsabteilung, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 28. November 2023 , Aktenzeichen 24/4-\_WAN-K 87**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Mittwoch in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 7. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) Ayhan Yasar**

Letzte bekannte Anschrift: Tückingstraße 4, 58135 Hagen.

An Herrn **Ayhan Yasar** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.004056/57 vom 7. Dezember 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 7. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Sandra Karwat**

Für Frau **Sandra Karwat** letzte bekannte Anschrift: Ringstraße 11, 44627 Herne liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Leistungsbescheid vom 11. Dezember 2023,  
Aktenzeichen: 52.01.02-D20230070/02**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 11. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für  
Sophia Gabriel Riemann**

Für Frau **Sophia Gabriele Riemann** letzte bekannte Anschrift: Friedgrasstraße 2a, 44652 Herne liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstraße 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-06, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Leistungsbescheid vom 30. November 2023,  
Aktenzeichen: 52.01.02-D20230063/10**

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 11. Dezember 2023

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ersin Madenci**

Letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 103, 44625 Herne

An Herrn **Ersin Madenci** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.000291 vom 30. November 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. Dezember 2023